



Zentralstelle der Forstverwaltung | Postfach 100463 | 67404 Neustadt

Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

05.06.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in	Telefon/Fax
3.1-63-210		Christoph Kolada Christoph.Kolada@wald-rlp.de	06321 6799-303 06321 6799-150

Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald.

hier

Hinweise und Erläuterungen zum Schreiben des MUEEF vom 16.05.2019, Az. 105-63 210/2019-1#30, Referat 1055 „Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Extremwetterereignissen - Übergangsregelung in 2019“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weiterführende Informationen zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

1. Anzeige von Vorhaben

1.1. Angaben in der Anzeige

Diese Anzeige ist wichtig, da nur die für den Zeitraum Januar bis Juni 2019 begonnenen Maßnahmen (vgl. Anzeigeformular) grundsätzlich förderfähig sind, welche die Waldbesitzer der Bewilligungsstelle bis zum Stichtag 21.06.2019 angezeigt haben. Nur für diese Maßnahmen kann zum späteren Zeitpunkt, nach der Eröffnung des Antragsverfahrens eine Förderung nachbeantragt werden.

Es handelt sich hier um Schätzwerte. Sie sollen zwar möglichst realistisch sein, aber eine evtl. Abweichung von diesen Werten im Zuge des späteren Antragsverfahrens ist förderunschädlich.

Der Beginn einer Maßnahme (Fördertatbestände gem. Anzeigeformular) ist mit der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit auf der Fläche bzw. am Objekt definiert.





1.2. Förderfähige Maßnahmen

(Lfd Nr 3. des o.g. Schr.)

1.2.1. Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit (Lfd Nr 3.1 des o.g. Schr.)

- a) Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes
- NH-Holz ist nicht förderfähig. Als Bezugsgröße auf der Holzliste gelten die Sorten **ohne** NH-Holz.
 - Ein HAB für ein Sammelhieb bei mehreren kleineren Waldbesitzern ist ausnahmsweise zugelassen, wenn eine zusätzliche, vom FA bestätigte Aufteilung der betroffenen Waldbesitzer beigelegt wird. Die Regelungen von 2 und 3 bleiben davon unberührt.
 - Schadholz umfasst neben Hölzern, die in Folge von Dürre und Insektenbefall angefallen sind, auch Hölzer, deren Einschlagsursache Wind/Sturm ist. Mit der Aufarbeitung von Windwurfholz wird Brutraum entzogen und damit für die Herabsetzung der Bruttauglichkeit und der Borkenkäfer-Ausbreitung gesorgt.
 - Die eigene Aufarbeitung von Schadholz durch Waldbesitzer ist förderfähig unter der Voraussetzung, dass die in Eigenleistung aufgearbeitete Holzmenge in geeigneter Form vom Waldbesitzer dokumentiert ist und das Forstamt bestätigt, dass die Durchführung der Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
 - Schadholz, das im Wege der Selbstwerbung durch Unternehmen aufgearbeitet wird, ist förderfähig.
 - Die Aufarbeitung von Kiefernholz im Rahmen von Maßnahmen außerhalb der regulären Bewirtschaftung ist förderfähig, wenn die Kiefern aufgrund der Extremwetterereignisse des Sommers 2018 geschwächt sind und ein Befall von Schadorganismen, wie bspw. Kiefernprachtkäfer festgestellt ist. In diesem Fall bitte ein Hinweis in der Anzeige geben.
- b) Entrindung des Schadholzes (maschinell oder manuell)
- c) Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)
- Das Hacken von grundsätzlich vermarktungsfähigen Holz, wie es bspw. bei kleineren Käfernestern (Vollbäume) oder einzelnen Sortimenten (FK-Holz) der Fall sein kann, ist förderfähig. Voraussetzung ist, dass das "aufgearbeitete" (bei Vollbäumen gefällte) Stammholz vermessen ist, und ein eindeutiger Nachweis erbracht werden kann.
Für dieses Stammholz kann keine weitere Förderung, z.B. für den Mehraufwand bei der Aufarbeitung beantragt werden.
- d) Transport von bruttauglichen Holz - Nahtransport:
- Die Transportentfernung muss 500 m zu einem gefährdeten Bestand sein. Bei Unklarheiten bzgl. des gefährdenden Bestandes ist die Einschätzung des Forstamtes vor Ort maßgebend.
- e) Transport von bruttauglichen Holz – Ferntransport:





1.2.2. Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern (Lfd Nr 3.2 des o.g. Schr.)

- Die Anlage eines Holzlagers durch eine Verbandsgemeinde ist nicht förderfähig. Zuwendungsempfänger kann nur eine waldbesitzende Ortsgemeinde sein. In diesem Fall muss eine waldbesitzende Ortsgemeinde geschäftsführend den Platz betreiben.

1.2.3. Wiederherstellung von Waldwegen (Lfd Nr 3.3 des o.g. Schr.)

- Förderfähig sind ausschließlich Schäden an Wegen in Folge von extremen Starkregenereignissen.
- Wegebaumaßnahmen bei denen die Ursache der Beschädigung vor dem 01.01.2019 liegt sind hier nicht förderfähig.
- Für diese Wegebaumaßnahmen wird es in 2019 möglich sein, optional eine reguläre Förderung nach Teil 5 FGF zu beantragen.

1.2.4. Wiederaufforstung und Voranbau (Lfd Nr 3.4 des o.g. Schr.)

- Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.
- Bei Wiederaufforstungen sind reine Nadelbaumkulturen grundsätzlich nicht förderfähig, mit Ausnahme der Weißtanne, die auch in "Reinkulturen" förderfähig ist. Die Mindestfläche einer förderfähigen Weißtannenkultur liegt hier bei 0,1 ha. Der Fördersatz der Weißtanne beträgt sowohl in Reinkultur als auch in Mischung mit Laubbäumen 1,23€/ Pflanze. Alle anderen Bestimmungen aus Teil 3 der aktuellen FGF gelten weiterhin (vgl. Nr. 3.1.5 und 3.1.6).
- Die förderfähige Mindestaufforstungsfläche beträgt bei Wiederaufforstungen zusammenhängend mindestens 0,1 ha bei einer Laubbaumkultur und 0,3 ha bei einer Mischkultur. Aufforstungen von mehreren räumlich voneinander getrennten Käfernestern in einer Abteilung können nicht als eine Kulturfläche angesehen werden (bzgl. Mindestaufforstungsfläche), auch wenn die Zwischenfelder sich künftig voraussichtlich auflösen werden. Ausschlaggebend ist der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Bagatellgrenzen

In o.g. Schreiben wurde diesbezüglich folgende Regelung vorgesehen:

..“Für die spätere Antragsstellung gelten die Bagatellgrenzen der Nummer 12.3.6 der bestehenden VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015 bei

a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse in Höhe von 2.500 Euro,

b) natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse in Höhe von 500 Euro.

Die spätere Antragstellung erfolgt nach Maßnahmengruppen (vgl. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).“

Damit mehr Waldbesitzer Unterstützung erhalten, werden die Bagatellgrenzen für die spätere Antragstellung wie folgt neu geregelt:





	juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden)	natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Private)
3.1 Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit	200,-€	200,-€
3.2 Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagern	2.500,-€	500,-€
3.3 Wiederherstellung von Waldwegen	2.500,-€	500,-€
3.4 Wiederaufforstung und Vorانبau	500,-€	500,-€

3. Sammelanzeige (Sammelanträge)

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „De-minimis“-Beihilfen. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anzeige und spätere Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Sammelanzeigen bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein sind nicht möglich.

Einzige Ausnahme sind Forstzweckverbände nach §30 LWaldG als eigenständige Forstbetriebe. Die Anträge der kommunalen Waldbesitzer müssen auf Betriebsebene, also je Gemeinde/Stadt erfolgen. Wird der Antrag durch die Verbandsgemeinde gestellt, ist einzutragen für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

4. Förderfähige Holzmengen (Nachweise)

Bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/ WFP-Vertrieb-System) werden nur die Schadholzmengen berücksichtigt, die in den HABs die Eingaben zu dem „Einschlagsverursachenden Schaden“ enthalten und die HABs „abgeschossen“ sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Kolada

